

**RESOLUTIONEN 58/1 A und B**

**58/1. Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen**

**RESOLUTION A**

Verabschiedet auf der 34. Plenarsitzung am 16. Oktober 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/432, Ziffer 7)<sup>1</sup>.

**A**

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Schreibens des Präsidenten der Generalversammlung vom 3. Juli 2003 an den Vorsitzenden des Fünften Ausschusses zur Übermittlung eines Schreibens des Vorsitzenden des Beitragsausschusses vom 27. Juni 2003 betreffend die Empfehlungen dieses Ausschusses zu Anträgen auf Ausnahmen nach Artikel 19 der Charta der Vereinten Nationen<sup>2</sup>,

*sowie nach Behandlung* des Schreibens des Präsidenten der Generalversammlung vom 1. Oktober 2003 an den Vorsitzenden des Fünften Ausschusses zur Übermittlung eines Schreibens des Ständigen Vertreters Nigers bei den Vereinten Nationen vom 26. September 2003<sup>3</sup>,

*erneut erklärend*, dass die Mitgliedstaaten nach Artikel 17 der Charta verpflichtet sind, die Ausgaben der Organisation nach einem von der Generalversammlung festzusetzenden Verteilungsschlüssel zu tragen,

1. *bekräftigt* ihre Rolle gemäß Artikel 19 der Charta der Vereinten Nationen sowie die beratende Funktion des Beitragsausschusses gemäß Regel 160 der Geschäftsordnung der Generalversammlung;

2. *bekräftigt außerdem* ihre Resolution 54/237 C vom 23. Dezember 1999;

3. *stimmt darin überein*, dass das Versäumnis Burundis, Georgiens, Guinea-Bissaus, der Komoren, der Republik Moldau, São Tomé und Príncipes, Somalias, Tadschikistans und der Zentralafrikanischen Republik, den vollen Mindestbetrag zu zahlen, der erforderlich ist, um die Anwendung des Artikels 19 der Charta zu vermeiden, auf Umständen beruht, die diese Staaten nicht zu vertreten haben, und nimmt Kenntnis von den Bemerkungen in den Ziffern 82 und 90 der Anlage zu dem Schreiben des Vorsitzenden des Beitragsausschusses<sup>2</sup>;

4. *nimmt Kenntnis* von den von Niger bereitgestellten Informationen und begrüßt seine Absicht, einen Zeitplan für die Zahlung seiner Beiträge und Rückstände vorzulegen;

<sup>1</sup>Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>2</sup>A/C.5/57/39.

<sup>3</sup>A/C.5/58/4.

5. *kommt zu dem Schluss*, dass das Versäumnis Nigers, den vollen Mindestbetrag zu zahlen, der erforderlich ist, um die Anwendung des Artikels 19 der Charta zu vermeiden, auf Umständen beruht, die Niger nicht zu vertreten hat, und bittet Niger, dem Beitragsausschuss entsprechende Informationen vorzulegen, falls künftig ähnliche Umstände vorliegen;

6. *beschließt*, dass Burundi, Georgien, Guinea-Bissau, den Komoren, Niger, der Republik Moldau, São Tomé und Príncipe, Somalia, Tadschikistan und der Zentralafrikanischen Republik die Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung bis zum 30. Juni 2004 gestattet wird.

**RESOLUTION B**

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 23. Dezember 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/432/Add.1, Ziffer 7)<sup>4</sup>.

**B**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 43/223 B vom 21. Dezember 1988, 46/221 B vom 20. Dezember 1991, 55/5 B, C und D vom 23. Dezember 2000, 57/4 B vom 20. Dezember 2002 und 57/4 C vom 15. April 2003,

*nach Behandlung* des Berichts des Beitragsausschusses über seine dreiundsechzigste Tagung<sup>5</sup>,

*sowie nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über mehrjährige Zahlungspläne<sup>6</sup> und seiner Mitteilung über die ausstehenden Beiträge des ehemaligen Jugoslawien<sup>7</sup>, sowie des Schreibens des Generalsekretärs vom 27. Dezember 2001 an den Präsidenten der Generalversammlung<sup>8</sup>,

*erneut erklärend*, dass alle Mitgliedstaaten nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die Ausgaben der Organisation nach einem von der Generalversammlung festzusetzenden Verteilungsschlüssel zu tragen,

*in Bekräftigung* des grundlegenden Prinzips, wonach die Ausgabenlast der Organisation im Allgemeinen nach der Zahlungsfähigkeit unter den Mitgliedstaaten aufzuteilen ist,

1. *bekräftigt* ihren früheren Beschluss in ihrer Resolution 55/5 B, wonach die in Ziffer 1 der genannten Resolution enthaltenen Elemente des Beitragsschlüssels bis zum Jahr 2006 unverändert bleiben;

2. *beschließt* den nachstehenden Beitragsschlüssel für die Beiträge der Mitgliedstaaten zum ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für die Jahre 2004, 2005 und 2006:

<sup>4</sup>Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>5</sup>Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundfünfzigste Tagung, Beilage II (A/58/11).

<sup>6</sup>A/58/63.

<sup>7</sup>A/58/189.

<sup>8</sup>A/56/767.

VI. Resolutionen auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses

<i>Mitgliedstaat</i>	<i>Prozent</i>	<i>Mitgliedstaat</i>	<i>Prozent</i>
Afghanistan.....	0,002	Frankreich.....	6,030
Ägypten.....	0,120	Gabun.....	0,009
Albanien.....	0,005	Gambia.....	0,001
Algerien.....	0,076	Georgien.....	0,003
Andorra.....	0,005	Ghana.....	0,004
Angola.....	0,001	Grenada.....	0,001
Antigua und Barbuda.....	0,003	Griechenland.....	0,530
Äquatorialguinea.....	0,002	Guatemala.....	0,030
Argentinien.....	0,956	Guinea.....	0,003
Armenien.....	0,002	Guinea-Bissau.....	0,001
Aserbaidshjan.....	0,005	Guyana.....	0,001
Äthiopien.....	0,004	Haiti.....	0,003
Australien.....	1,592	Honduras.....	0,005
Bahamas.....	0,013	Indien.....	0,421
Bahrain.....	0,030	Indonesien.....	0,142
Bangladesch.....	0,010	Irak.....	0,016
Barbados.....	0,010	Iran (Islamische Republik).....	0,157
Belarus.....	0,018	Irland.....	0,350
Belgien.....	1,069	Island.....	0,034
Belize.....	0,001	Israel.....	0,467
Benin.....	0,002	Italien.....	4,885
Bhutan.....	0,001	Jamaika.....	0,008
Bolivien.....	0,009	Japan.....	19,468
Bosnien und Herzegowina.....	0,003	Jemen.....	0,006
Botsuana.....	0,012	Jordanien.....	0,011
Brasilien.....	1,523	Kambodscha.....	0,002
Brunei Darussalam.....	0,034	Kamerun.....	0,008
Bulgarien.....	0,017	Kanada.....	2,813
Burkina Faso.....	0,002	Kap Verde.....	0,001
Burundi.....	0,001	Kasachstan.....	0,025
Chile.....	0,223	Katar.....	0,064
China.....	2,053	Kenia.....	0,009
Costa Rica.....	0,030	Kirgisistan.....	0,001
Côte d'Ivoire.....	0,010	Kiribati.....	0,001
Dänemark.....	0,718	Kolumbien.....	0,155
Demokratische Republik Kongo.....	0,003	Komoren.....	0,001
Demokratische Volksrepublik Korea.....	0,010	Kongo.....	0,001
Deutschland.....	8,662	Kroatien.....	0,037
Dominica.....	0,001	Kuba.....	0,043
Dominikanische Republik.....	0,035	Kuwait.....	0,162
Dschibuti.....	0,001	Laotische Volksdemokratische Republik.....	0,001
Ecuador.....	0,019	Lesotho.....	0,001
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien.....	0,006	Lettland.....	0,015
El Salvador.....	0,022	Libanon.....	0,024
Eritrea.....	0,001	Liberia.....	0,001
Estland.....	0,012	Libysch-Arabische Dschamahirija.....	0,132
Fidschi.....	0,004	Liechtenstein.....	0,005
Finnland.....	0,533	Litauen.....	0,024

VI. Resolutionen auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses

<i>Mitgliedstaat</i>	<i>Prozent</i>	<i>Mitgliedstaat</i>	<i>Prozent</i>
Luxemburg .....	0,077	Schweden.....	0,998
Madagaskar.....	0,003	Schweiz.....	1,197
Malawi.....	0,001	Senegal .....	0,005
Malaysia .....	0,203	Serbien und Montenegro .....	0,019
Malediven.....	0,001	Seychellen.....	0,002
Mali.....	0,002	Sierra Leone.....	0,001
Malta.....	0,014	Simbabwe .....	0,007
Marokko .....	0,047	Singapur.....	0,388
Marshallinseln .....	0,001	Slowakei .....	0,051
Mauretanien.....	0,001	Slowenien .....	0,082
Mauritius.....	0,011	Somalia.....	0,001
Mexiko.....	1,883	Spanien .....	2,520
Mikronesien (Föderierte Staaten von).....	0,001	Sri Lanka .....	0,017
Monaco.....	0,003	St. Kitts und Nevis.....	0,001
Mongolei.....	0,001	St. Lucia.....	0,002
Mosambik.....	0,001	St. Vincent und die Grenadinen.....	0,001
Myanmar.....	0,010	Südafrika.....	0,292
Namibia .....	0,006	Sudan .....	0,008
Nauru .....	0,001	Suriname.....	0,001
Nepal.....	0,004	Swasiland.....	0,002
Neuseeland .....	0,221	Syrische Arabische Republik .....	0,038
Nicaragua.....	0,001	Tadschikistan .....	0,001
Niederlande.....	1,690	Thailand .....	0,209
Niger .....	0,001	Timor-Leste .....	0,001
Nigeria .....	0,042	Togo.....	0,001
Norwegen .....	0,679	Tonga.....	0,001
Oman .....	0,070	Trinidad und Tobago .....	0,022
Österreich .....	0,859	Tschad.....	0,001
Pakistan.....	0,055	Tschechische Republik .....	0,183
Palau .....	0,001	Tunesien .....	0,032
Panama .....	0,019	Türkei .....	0,372
Papua-Neuguinea.....	0,003	Turkmenistan.....	0,005
Paraguay .....	0,012	Tuvalu.....	0,001
Peru.....	0,092	Uganda.....	0,006
Philippinen.....	0,095	Ukraine .....	0,039
Polen .....	0,461	Ungarn .....	0,126
Portugal.....	0,470	Uruguay .....	0,048
Republik Korea.....	1,796	Usbekistan .....	0,014
Republik Moldau .....	0,001	Vanuatu.....	0,001
Ruanda.....	0,001	Venezuela .....	0,171
Rumänien.....	0,060	Vereinigte Arabische Emirate .....	0,235
Russische Föderation.....	1,100	Vereinigte Republik Tansania .....	0,006
Salomonen .....	0,001	Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.....	6,127
Sambia .....	0,002	Vereinigte Staaten von Amerika .....	22,000
Samoa .....	0,001	Vietnam .....	0,021
San Marino .....	0,003	Zentralafrikanische Republik .....	0,001
São Tomé und Príncipe .....	0,001	Zypern.....	0,039
Saudi-Arabien.....	0,713	<b>Insgesamt</b>	<b>100,000</b>

3. *trifft außerdem den folgenden Beschluss:*

a) Unbeschadet des Artikels 3.9 der Finanzordnung<sup>9</sup> wird der Generalsekretär ermächtigt, nach seinem Ermessen und nach Absprache mit dem Vorsitzenden des Beitragsausschusses einen Teil der Beiträge der Mitgliedstaaten für die Kalenderjahre 2004, 2005 und 2006 in anderen Währungen als dem US-Dollar entgegenzunehmen;

b) im Einklang mit Artikel 3.8 der Finanzordnung<sup>9</sup> wird der Heilige Stuhl, der nicht Mitglied der Vereinten Nationen ist, jedoch an einigen ihrer Tätigkeiten mitwirkt, aufgefordert, in den Jahren 2004, 2005 und 2006 zu den Ausgaben der Organisation beizutragen, auf der Grundlage eines hypothetischen Beitragssatzes von 0,001 Prozent, der die Berechnungsgrundlage für den im Einklang mit Resolution 44/197 B der Generalversammlung vom 21. Dezember 1989 dem Heiligen Stuhl jährlich in Rechnung gestellten Pauschalbeitrag bildet;

4. *nimmt zur Kenntnis*, dass die Anwendung der oben beschriebenen gegenwärtigen Methode zu einer beträchtlichen Erhöhung der Beitragssätze einiger Mitgliedstaaten, so auch von Entwicklungsländern, führt;

5. *hebt hervor*, dass die künftigen Beitragsschlüssel dem Grundsatz Rechnung tragen müssen, dass die Ausgabenlast der Organisation im Allgemeinen nach der Zahlungsfähigkeit unter den Mitgliedstaaten aufzuteilen ist;

6. *ersucht* den Beitragsausschuss, im Einklang mit seinem Mandat und der Geschäftsordnung der Generalversammlung mit der Überprüfung der Methode für die Erstellung künftiger Beitragsschlüssel fortzufahren, ausgehend von dem Grundsatz, dass die Ausgabenlast der Organisation im Allgemeinen nach der Zahlungsfähigkeit unter den Mitgliedstaaten aufzuteilen ist;

7. *erinnert an* Ziffer 7 ihrer Resolution 54/237 D vom 7. April 2000 und *ersucht* den Beitragsausschuss, mit der Behandlung möglicher systematischer Kriterien für die Entscheidung darüber fortzufahren, wann die Marktwechselkurse zum Zweck der Aufstellung des Beitragsschlüssels durch preisbereinigte Wechselkurse oder andere geeignete Umrechnungskurse ersetzt werden sollen, unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen der Resolution 46/221 B, und der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

8. *ersucht* den Beitragsausschuss, damit fortzufahren, die überarbeitete Methode der Berechnung preisbereinigter Wechselkurse einer gründlichen Analyse zu unterziehen, und der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

9. *erinnert an* Ziffer 1 ihrer Resolution 48/223 C vom 23. Dezember 1993 und *bekräftigt*, dass der Beitragsausschuss als Fachorgan gehalten ist, den Beitragsschlüssel ausschließlich auf der Grundlage zuverlässiger, verifizierbarer und vergleichbarer Daten aufzustellen;

10. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über mehrjährige Zahlungspläne<sup>6</sup>;

11. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, ihre Beiträge vollständig, pünktlich und ohne Bedingungen zu entrichten;

12. *bekräftigt* Ziffer 1 der Resolution 57/4 B;

13. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss des Beitragsausschusses in Ziffer 130 seines Berichts<sup>5</sup>, auf seiner vierundsechzigsten Tagung die Frage weiter zu behandeln, mit welchen Maßnahmen die Begleichung von Beitragsrückständen gefördert werden kann, und *ersucht* den Ausschuss, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

14. *schließt sich* den vorläufigen Bemerkungen des Beitragsausschusses betreffend Kriterien für Ad-hoc-Anpassungen der Beitragssätze *an*, die in den Ziffern 45 und 47 seines Berichts<sup>5</sup> enthalten sind;

15. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss des Beitragsausschusses, diese Frage auf seiner vierundsechzigsten Tagung weiter zu prüfen, und *ersucht* den Ausschuss, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

16. *bekräftigt* Ziffer 4 ihrer Resolution 57/4 B und *fordert* den Beitragsausschuss *nachdrücklich auf*, seine Arbeit an den Kriterien für Ad-hoc-Anpassungen der Beitragssätze zu beschleunigen;

17. *schließt sich* den Empfehlungen des Beitragsausschusses in Ziffer 122 seines Berichts<sup>5</sup> *an*;

18. *beschließt*, die Behandlung der Frage der ausstehenden Beiträge des ehemaligen Jugoslawien bis zu ihrer neunundfünfzigsten Tagung zurückzustellen.

#### RESOLUTION 58/249

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 23. Dezember 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses A/58/570, Ziffer 7)<sup>10</sup>.

#### 58/249. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* der geprüften Rechnungsabschlüsse und des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über die vom Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen verwalteten freiwilligen Fonds für das am 31. Dezember 2002 abgelaufene Jahr<sup>11</sup>, des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über die Umsetzung seiner den Zweijahreszeitraum 2000-2001 betreffenden Empfehlungen<sup>12</sup>, des zweiten Berichts des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des

<sup>9</sup> Siehe ST/SGB/2003/7.

<sup>10</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>11</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundfünfzigste Tagung, Beilage 5E (A/58/5/Add.5).

<sup>12</sup> A/58/114, Anhang.